

§ 57a PStG Urkunden über Fehlgeburten

PStG - Personenstandsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 57a.

Die Urkunde über Fehlgeburten hat zu enthalten:

1. 1.allenfalls von der Mutter oder allenfalls vom Vater oder dem anderen Elternteil (§ 36 Abs. 7) bekannt gegebene Namen;
2. 2.allenfalls das Geschlecht des Kindes;
3. 3.den Tag und allenfalls Ort der Fehlgeburt des Kindes;
4. 4.die Namen der Mutter und allenfalls des Vaters oder anderen Elternteils (§ 36 Abs. 7);
5. 5.das Datum der Ausstellung;
6. 6.die Namen des Standesbeamten.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at